

# Merkblatt der ZPBK

## Einstufungen (Art. 9.1. GAV)

---

### Kriterien für die Einstufung allgemein

Oftmals wird (v.a. von Personalverleihfirmen) die Frage gestellt, nach welchen Kriterien eine Einstufung vorzunehmen sei, da die Kriterien von Art. 9.1. GAV nicht klar seien.

Grundsätzlich gilt es folgende Fragen abzuklären:

- Liegt ein Berufsabschluss vor?
- Welche Dauer an Berufserfahrung kann der Arbeitnehmer aufweisen?
- Wie sieht der konkrete Einsatz aus bzw. welche Arbeiten werden ausgeführt?

### Berufserfahrung als massgebendes Kriterium für Kategorie A

In der Praxis wird oftmals die Meinung vertreten, dass der Anspruch auf den Sockellohn eines gelernten Berufsarbeiters der Kategorie A nach 3 Jahren seit dem Lehrabschluss automatisch besteht.

Der GAV spricht in Art. 9.3. GAV aber klar von ‚Berufserfahrung‘, die den Anspruch auf die entsprechende Einstufung begründet. Das bedeutet konkret, dass der Arbeitnehmende nach dem Lehrabschluss während dreier Jahre (bzw. insgesamt 36 Monate) **Berufserfahrung in der Maler- bzw. Gipser- Branche** sammeln muss.